



## **Satzung des Reiterverein Concordia Dingerdonn u.U.e.V.**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Der Reiterverein Concordia Dingerdonn u.U.e.V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Pinneberg eingetragen und hat seinen Sitz in Dingen, Ortsteil Dingerdonn.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Dithmarschen und durch den Reiterbund Dithmarschen Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
3. Der Verein führt die Initialen RVC Dingerdonn.
4. Das Wappen des Vereins trägt die Farben Blau, Weiß und Rot mit einem Kreis in der Mitte, der ein Pferd zeigt.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein bezweckt:
  - die Förderung des Sports;
  - die Förderung des Tierschutzes;
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit dem Pferd;
  - die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

## **§ 4**

### **Mitglied**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendmitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden. Sie gehört der Reiterjugend an und wird am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet, ohne weiteres ordentliches Mitglied.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine natürliche Person, die sich um den Verein oder um den Reitsport besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ein Ehrenmitglied ist frei von Pflichten und muss keine Beiträge zahlen. Das Ehrenmitglied kann an Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Für die ordentliche Mitgliedschaft hat der Antragsteller unter Verwendung des vom Verein herausgegebenen Vordruckes einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dem Antragsteller den Beschluss ohne Angabe von Gründen schriftlich mitteilt.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 6**

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Jedes Mitglied ist hinsichtlich der ihm anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
  - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwirft sich das Mitglied der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Verordnung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können stets durch LPO-Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das auszuschließende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres, zu zahlen.

## **§ 9**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Reiterjugend.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist nichtöffentlich; teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen gestatten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Absendung der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Jedes ordentliche Mitglied, der Vorstand sowie die Reiterjugend haben das Recht, bis zum Ende eines Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.  
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten.
4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie von keinem Kandidaten erreicht, genügt im weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Jugendmitglieder ab dem Alter von 18 Jahren sowie drei von der Reiterjugend bestimmte Jugendmitglieder unter 18 Jahren.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl.

Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung hat, findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 20% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Festsetzung der Beiträge und der Umlagen;
7. Aufstellung und Änderung von Ordnungen;
8. die Änderung bzw. Neufassung der Satzung und
9. Beschlussfassung über Anträge.

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Kassenwart;
  - dem 1. Schriftführer;
  - dem 2. Schriftführer;
  - dem Jugendwart;
  - dem 2. Jugendwart;
  - dem Gerätewart.
2. Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden, durch den Kassenwart oder durch den 1. Schriftführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitskreise einzusetzen.
4. Der 1. Vorsitzende hat bei Bedarf, oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, eine Vorstandsversammlung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandsversammlung. Bei seiner Verhinderung wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Er ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
6. Über die Versammlungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Schriftführer und der Jugendwart werden grundsätzlich in Jahren mit ungeraden Zahlen, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Jugendwart und der Gerätewart grundsätzlich in Jahren mit geraden Zahlen gewählt.

## **§ 13**

### **Reiterjugend**

1. Die Jugendmitglieder gestalten im Verein als Reiterjugend ein Jugendleben nach einer eigenen Jugendordnung.
2. Den Jugendmitgliedern steht bezüglich der Wahl des Jugendwartes und des 2. Jugendwartes das alleinige Vorschlagsrecht zu.
3. Die Jugendmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Jugendvorstand, dem auch der Jugendwart und der 2. Jugendwart angehören.

## **§ 14**

### **Kassenwesen**

1. Die vom Verein für seine satzungsgemäßen Zwecke zu leistende Ausgaben werden in einem Investitionsplan festgesetzt. Dieser Investitionsplan ist von dem Vorstand aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.  
Wird für ein Geschäftsjahr nicht rechtzeitig ein Investitionsplan festgesetzt, so kann der Vorstand trotzdem alle Ausgaben leisten, zu denen der Verein rechtlich verpflichtet ist. Im Übrigen soll er sich auf die für die Zwecke des Vereins notwendigen Ausgaben beschränken.
2. Zur Bestreitung der dem Verein erwachsenden Aufgaben zahlen die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder Beiträge. Sollte dem Verein eine außergewöhnliche Belastung erwachsen, kann die Mitgliederversammlung zusätzlich zum Beitrag eine einmalige Umlage beschließen, die maximal dem 3-fachen Jahresbeitrag entspricht.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Verwaltung des Vereinsvermögens und insbesondere die Kasse zu prüfen. Sie berichten hierüber nach Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Zusätzlich können sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung jederzeit die Kassenprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Person beschließen.  
Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, erfolgt für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.